

Digitale Fachtagung zur SGB-VIII-Reform

Da kommt was auf uns zu!

Herausforderungen und Chancen
SGB-VIII-KJHG-Reform

am 8.6.2021

Fachbeitrag:

Dr. Marie-Luise Conen

(Dipl.-Päd., Dipl.-Psych, M.Ed)

Elternstärkende Jugendhilfe!

Elternstärkende Jugendhilfe?

www.context-conen.de

info@context-conen.de



Kinder- und Jugendhilfegesetz 1990/1991

Starke Eltern = Starke Kinder



Bei 5-6 % Unterbringungen in Pflegefamilien
eine Rückführung geplant

2/3 der Herkunftseltern geben Zustimmung zu
Unterbringung freiwillig – Eltern könnten
Kind jeder Zeit aus Pflegefamilien nehmen!

46 bzw. 48 % Abbruchquote bei
Pflegefamilien bzw. Heimunterbringungen

Durchschnittsverbleibensdauer

Pflegekinder 3 Jahre und 7 Monate

Heimerziehung 11 Monate

Keine „Dauerunterbringung“ !!

Aber Bezugnahme auf Bindungstheorie vor
allem Bowlby

(und nicht auf Crittenden – oder gar
Resilienztheorie!)

Elternarbeit

Häufig bestehend aus

- Tür- -und Angel-Kontakten
- Krisenbesprechungen
- Viel zu wenig auf Veränderungen und Gestaltung von Prozessen ausgerichtet

Elternarbeit

Häufig bestehend aus

- Tür- -und Angel-Kontakten
- Krisenbesprechungen
- Viel zu wenig auf Veränderungen und Gestaltung von Prozessen ausgerichtet

Kritik an Arbeit mit Herkunftseltern
in Diskussion 2016/2017

Aufnahme der Kritik –
Erkennen der „Bedeutung“ von
Herkunftseltern
in Diskussion 2020/2021

„Stärkung der Herkunftseltern“

Vermeintliche Stärkung !

Denn Eltern werden nicht als
Erziehungspartner betrachtet

sondern als grundsätzliche Gefahr bzw.
Gefährder für ihre Kinder

Entsprechend ist nun Kinderschutz die
Aufgabe der Jugendhilfe

Daher setzt man auf Kontrolle

und nicht Prävention und entsprechende
gesellschaftliche Gestaltung

Seit Jahren ständige Zunahme von
Fremdunterbringungen von vor allem
jüngeren Kindern

Diese leben i. d. R. bei alleinerziehenden
Eltern, die von Transferleistungen leben,
d.h. in prekären Lebenslagen

----) Strukturell bedingte Belastungen

eigentlich nicht „Lösung“ durch
Herausnahme,

Notwendig wäre Verbesserung der
Lebensgrundlage

Jugendämter –

Hohe Fallzahlen

Hohe Fluktuation

Starke Arbeitsbelastungen

.... so dass Fokus nur noch auf Fälle von
Kindeswohlgefährdungsfälle

Notwendig –
Hilfen in den Familien
V O R
Kindeswohlgefährdung ----) Prävention

KJSG – Gefahrenreduzierungsfokus!

Nun neues Gesetz – KJSG

Herkunftseltern als Thema im Raum

Aber verstärkte Lobbyarbeit u.a. von
Pflegeelternverbänden – viel Einfluß!

Wer sind die besseren Eltern?

Medien – Betonung der Not der Kinder,

wenn diese Eltern sind, wird deren Not nicht mehr gesehen, nicht thematisiert....

Blogger NLO 2020

Deklasierte sind nicht mehr Zweck,
sondern verachtetes Mittel

Zwiegespaltenheit im neuen KJSG

Einerseits – Einsicht in die Notwendigkeit
Herkunftseltern auch nach Unterbringung
ihrer Kinder Hilfe zukommen lassen zu
müssen



Verbesserungen –

mit Einschränkungen und Bedingungen

Beispiel



*§ 37 – Beratung und Unterstützung der Eltern,
Zusammenarbeit Hilfen außerhalb der eigenen Familie: „...“*

Durch Beratung und Unterstützung sollen die-
bedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im
Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen
vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das
Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann....“
(Deutscher Bundestag, 2021b, S. 19).

Angemessener Zeitraum nach Meinung von
Medizinern und Juristen:

½ Jahr

Veränderungsprozesse dauern

Komplexe Probleme

Mehrgenerationale Aspekte

Loyalität der Kinder zu ihren Eltern

„Gute“ Familienhilfe –

Braucht ca 2 Jahre

für notwendige Veränderungsprozesse

1/2 Jahr ist somit keine Chance für Eltern

Versus –

Mangel an Qualität von Familienhilfen – seit Jahren „heruntergerockt“....

Beispiel



§ 35a – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – Absatz 5: „Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer *erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen* Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; *die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kinder oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten getroffen werden.“ (Eigene Hervorhebungen).

Letztlich sind Herkunftseltern den willkürlichen Entscheidungen von Fachkräften ausgesetzt

- ob sie teilnehmen – oder nicht

Fragen



- # Wieso sollte es nicht erforderlich sein, die Eltern einzubeziehen?
- # Wer stellt fest, dass der Hilfeprozess in Frage gestellt wird?
- # Welche Verhaltensweisen müssen Eltern zeigen, dass ihre Beteiligung in Frage gestellt wird?
- # Sicherlich gibt es in ganz extremen bzw. seltenen Fällen – wie zum Beispiel missbrauchende Elternteile – berechtigte Vorbehalte, Eltern heranzuziehen, aber rechtfertigt dies die generelle Einschränkungsbefugung durch Jugendamtsmitarbeiter?
- # Wenn Eltern nicht den gängigen Verhaltenserwartungen entsprechen, indem sie laut werden, herumpoltern, auch mal Drohworte benutzen oder gar Drohgebärden zeigen, rechtfertigt dies den Ausschluss von Eltern?

- Wer hilft den Eltern mit emotional sehr fordernden Situationen im Hilfeprozess so umzugehen, dass sie ihre Position nicht gefährden?
- Wer moderiert qualifiziert den Hilfeprozess so, dass die Eltern „mit im Boot“ bleiben (können)?
- Ist es nicht Aufgabe seitens der Jugendamtsmitarbeiter entsprechende Qualifikationen zu erwerben, um deeskalierend mit Eltern zu sprechen?
- Ist es nicht überhaupt ihre Aufgabe, qualifiziert Beratungsgespräche mit Eltern zu führen?

- Was ist mit Konstellationen, in denen Eltern und verschiedene Fachkräfte im Clinch miteinander stehen und nicht professioneller Umgang, sondern persönliche Betroffenheiten auch bei den Fachkräften die Kontaktgestaltung bestimmen?
- Wo erfolgt eine ausreichende Reflexion über eigene Anteile an eskalierendem Umgang miteinander durch die Fachkräfte?
- Wer bestimmt, wer misst, macht woran fest, dass ein Kind „massiv“ belastet ist?
- Wer macht woran fest, dass es die nichtsorgeberechtigten Eltern sind, die dies „alles“ auslösen?

Partizipation

Beteiligung

Wie wird die Beteiligung von Familien gesichert, die in prekären Lebenslagen leben

Ohnmachtsgefühle gegenüber organisierten Interessensvertretungen

- (Beispiel Elternabende)

Beispiel



Perspektivklärung

(§ 36 a KHSg). Der Perspektivklärung kommt im KJSG somit ein größeres Gewicht als bisher zu.

Die Perspektivklärung soll bereits im ERSTEN Hilfeplangespräch bei einer Fremdunterbringung vorgenommen werden – „auch wenn die Situation unklar und die Positionen der Beteiligten strittig sind“ (Deutscher Bundestag, 2021, S. 87).

BGB – Änderungen

Aber: Urteile des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte

u.a. EuGMR 2001 Nr. 25702/94 Nr. 147....

Frage bis eine Klage vor EuGMR landet....

„Bevor ein dauerhafter Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson angeordnet wird, müssen alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern wiederzustellen. Wesentlicher Bestandteil der Erziehungsverhältnisse ist dabei die Erziehungsfähigkeit der Eltern. trotz des Angebots geeigneter Maßnahmen zur Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig haben verbessern lassen und eine derartige Verbesserung auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Wann eine solche Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtumstände, insbesondere des bisherigen Verlaufs bereits angebotener und geleisteter Hilfen, zu prüfen.“ (Deutscher Bundestag, 2021, s. 124). Es soll dann sogar geprüft werden, ob eine Annahme an Kindesstatt (Adoption) in Betracht gezogen werden (§37 c Abs 2).

Fragen

- -Welchen Maßnahmen gelten als entsprechend hilfreich, elterliche Erziehungsfähigkeit zu verbessern?
- -Wodurch wird nachgewiesen, dass speziell diese Maßnahme geeignet ist, elterliche Erziehungsfähigkeit zu verbessern?
(Studien/Evaluationen?)
- - Wie wird nachgewiesen, dass es an der Familie bzw. an den Eltern lag, dass diese „geeignete Maßnahme“ nicht zum erhofften Erfolg führte?
- - Woran wird erkannt, dass Fachkräfte die „Nichtentwicklung“ der Familie anzulasten ist?

- - Wie wird gesichert, dass fachlich nicht hilfreiche oder gar ungeeignete Vorgehensweisen (zum Beispiel kompensatorisch angelegte Sozialpädagogische Familienhilfen) dazu beigetragen haben, dass die Familien sich nicht in die gewünschte Richtung entwickeln konnten?
- - Was sind die „objektive Kriterien“ innerhalb einer „Prognose“ um „feststellen“ zu können, ob die betreffenden Eltern zukünftig fähig sein werden, sich weiter zu entwickeln? Wie wird dies gemessen?
- - Wer ist befugt und hat die notwendige Qualifikation um vorherzusagen, dass sich die Erziehungsverhältnisse „nachhaltig“ verbessern?

- # - Welche Konzepte/Erfahrungen bestehen, um analog zu einem „Verfahrenslotsen“ in diesem Prozess – sowohl der Veränderung als auch der Begutachtung – die Eltern stützend zu begleiten?

- # - Welches Menschenbild liegt der Überlegung zugrunde, prognostizieren zu können, dass sich Menschen nicht verändern werden – und auf welche Studien basieren diese Überlegungen?

Zunehmendes Interesse an Kriterien

„woran man erkennen könne, dass Eltern sich ändern werden (sic!) und ob sie sich überhaupt ändern könnten“

ist irritierend....

Sollte nicht immer unsere Idee sein, keinem Menschen Veränderungsfähigkeit abzusprechen

Eher die Frage:

Wie und wodurch könnte man erreichen, dass die Eltern wieder „erziehungsfähig“ werden?

Wirklich Rechte für Eltern....?

- Eltern ein eigenes Antragsrecht geben
- Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs 4 BGB aufheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Verankerung der gerichtlichen Anhörung von sozialpädagogischen Fachkräften, die direkt mit der Familie arbeiten

Niedrigschwellige Angebote

Elterncafes/ Müttercafes/ Stadtteilcafes

Familienbildungsarbeit

....

Wer geht dort hin, wer nutzt dies, um die eigenen Interessen zu vertreten....

Werden „Jugendhilfefamilien“ „befähigt“
stadtteilbezogene Angebote für die Vertretung
ihrer Interessen nutzen zu können? (u.a. gegen
die Interessen von Mittelschichtseltern...?)

Werden Jugendhilfefamilien mit „niedrigschwelligen“ Hilfen befriedet ?

... und man akzeptiert die zunehmende soziale Verelendung

... und „verweigert“ ihnen konkrete Hilfen, auf die sie einen Rechtsanspruch hätten...

... oder lässt sie im Sozialraum erst mal unversorgt „hängen“.... bis nur noch Herausnahme „sinnvoll“ ist?

Beispiel



Beteiligung von Familien in
Hilfeplangesprächen / Fallbesprechungen

Reflecting Team